

MARKTORDNUNG DER STADT GEDERN

für den Ober-Seemer Markt

§ 1 Markt

- (1) Die Stadt Gedern betreibt den Ober-Seemer Markt als öffentliche Einrichtung. Die Festsetzung des Marktes erfolgt jeweils am Ende eines jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr durch den Magistrat.
- (2) Der Gemeindegebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Betriebszeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.

§ 2 Platz, Markt- und Öffnungszeiten

- (1) Der Ober-Seemer Markt findet auf den vom Magistrat der Stadt Gedern bestimmten Flächen zu den von ihm festgelegten Markt- und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit der Magistrat der Stadt Gedern in dringenden Fällen den Platz sowie die Markt- und Öffnungszeiten abweichend von den festgesetzten Plätzen und Zeiten festlegt, wird dies öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Im Umkreis von 200 m des festgesetzten Markgeländes ist im Interesse des Marktfriedens und der Verkehrssicherheit der Handel mit Waren aller Art auf öffentliche Straßen und Plätzen von marktähnlichen Ständen oder vom Wagen aus, nicht gestattet. Diese Bezirke gelten zur Sicherheit des Marktbereiches für die Dauer der Märkte als Marktanlagen und Marktplätze.

§ 3 Gegenstand des Marktes

- (1) Auf dem Ober-Seemer Markt dürfen nach § 67 GewO nur folgende Waren angeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
 2. Produkte des Obst – und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere
 4. Künstlerische und kunsthandwerkliche Produkte
 5. Dekorationsgegenstände und Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs
 6. Textilien und Stoffe, Lederwaren, Filzprodukte und Naturmaterial
 7. Haushaltskleingeräte und Ersatzteile für Haushaltskleingeräte
 8. Spielwaren
- (2) Der Magistrat ist ermächtigt, das Marktsortiment um bestimmte Waren zu erweitern oder zu verbieten.
- (3) Der Verkauf von geschützten Pflanzenarten ist im Sinn der Naturschutzverordnung nur mit einem Nachweis über deren rechtmäßige Herkunft bzw. deren rechtmäßigen Erwerb gestattet.
- (4) Der Verkauf von Waffen, jugendgefährdenden Materialien oder volksverhetzenden Produkten ist streng verboten.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird vom Marktpersonal / Marktmeister der Stadt Gedern ausgeübt

- (2) Alle Marktbesucher und Besucher des Marktes sind mit dem Betreten der Marktfläche den Bestimmungen dieser Marktordnung unterworfen und haben den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Ordnung oder gegen eine aufgrund dieser Ordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Der Marktaufsicht sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung, Polizeibeamten, Feuerwehrleuten und Mitarbeitern des Ordnungsamtes ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 5 Standplätze, Feilbieten, Verkauf und Lagerung der Waren

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz feilgeboten werden.
- (2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden. Die Anbieter haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten. Das Publikum darf nicht belästigt werden.
- (3) Kinder unter 14 Jahren sind als Verkäufer auf dem Markt nicht zugelassen.
- (4) Lebensmittel sind so zu befördern und aufzubewahren, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kästen, Körben oder Steigen verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden.
- (5) Soweit Molkereierzeugnisse, Brot und sonstige Backwaren unverpackt vorrätig gehalten und feilgeboten werden, so dürfen diese sowie Lebensmittel tierischer Herkunft nur aus festen, nach den Seiten und nach oben geschlossenen Ständen, Verkaufswagen oder aus geschlossenen Schaukästen, in denen die Waren gegen Sonneneinstrahlung, Staub, Niederschläge und Fliegen geschützt sind, verkauft und aufbewahrt werden. Verkaufstische für diese Waren dürfen nur innerhalb der bezeichneten Stände oder Verkaufswagen aufgestellt werden. Verkaufstische und Ablagen der Verkaufsstände sind, soweit die Waren auf ihnen unverpackt gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite durch einen Aufsatz von mindestens 25 cm so einzurichten, dass sie Käufer die auf den Tischen ausgelegten Waren weder berühren noch anhusten können. Über die Höhe des Aufsatzes hinaus dürfen unverpackte Lebensmittel nicht gelagert werden.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktaufsicht. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt oder gegen diese Marktordnung verstoßen wird. In diesem Fall kann die Marktleitung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Die Größe des Standplatzes richtet sich nach den zugewiesenen Front- bzw. Quadratmetern. Ein Überbauen der Standfläche ist nicht zulässig.
- (10) Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz zu wechseln oder anderen Beschickern ohne Zustimmung der Marktleitung zu überlassen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.
- (3) Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur zur Verkaufsseite hin und höchstens 1 m überragen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktleitung weder an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen noch an Verkehrs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm anzubringen, das deutlich lesbar ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift angibt. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (7) Es ist verboten, andere Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsplätze zu behindern oder sie in anderer Weise zu belästigen.
- (8) Um die Stromversorgung müssen sich die Marktbesicker selbst kümmern, es stehen nur wenige Stromverteilerkästen zur Verfügung. Die Nutzung des Stroms ist kostenfrei.
- (9) Die Versorgung mit Wasser (Anschlüsse) ist für Marktbesicker nicht möglich.
- (10) Es ist eine Preisauszeichnung (Preistafel oder Einzelauszeichnung) für die Kunden leicht ersichtlich am Marktstand zu veröffentlichen.
- (11) Die für den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken geltenden Vorschriften und Bestimmungen sind von jedem Teilnehmer einzuhalten. Jeder Teilnehmer hat selbst für die erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen (z. B. Schankerlaubnis etc.) zu sorgen und die ihm zugehenden Merkblätter (Hygiene und Brandschutz) zu beachten. Der Veranstalter übernimmt für Verstöße und die daraus resultierenden Folgen keinerlei Haftung.
- (12) Bei der Verwendung von Feuerstellen jeglicher Art (auch elektrischer Geräte) ist ein funktionstüchtiger Feuerlöscher von mindestens 6 kg bereit zu halten. Kohlesäureflaschen sind zu befestigen und gegen direkte Sonneneinstrahlung sowie jegliche Wärmeeinwirkung zu schützen.

§ 7 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktleitung berechtigt, ohne Rückerstattung des gezahlten Standgeldes über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen.
- (4) Der Abbau der Stände darf nicht vor Marktende erfolgen.

§ 8 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktende darf der für die Durchführung des Marktes bestimmte Platz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

- (2) Während der Marktzeiten dürfen keine Fahrzeuge auf dem Marktgelände abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 9 Reinigung und Sauberhaltung des Marktgeländes

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist zu vermeiden..
- (2) Abfälle und Kehrricht sind innerhalb des Standplatzes vom Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Leergut, Kisten, Kartons und sonstiges Verpackungsmaterial sind von den Marktbesckern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht zurückgelassen werden.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle in Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbesckern in Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu bewahren, dass das Marktgelände und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- (4) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktgeländes einzuführen.
- (6) Die Marktbesckler sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
- (7) Die Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes sowie über die Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.

§ 10 Ausschluss vom Marktgeschehen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung oder gegen die Anweisungen der Marktverwaltung ist die Marktleitung ermächtigt, einen Ausschluss für die Dauer des Marktes auszusprechen.
- (2) Bei besonders schweren Verstößen kann ein generelles Teilnahmeverbot an den Gederner Veranstaltungen ausgesprochen werden.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Gedern keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesckern eingebrachten Waren und Geräten.
- (2) Für Schäden, die durch Einbruch, Diebstahl und ähnlicher Art an Ständen, Fahrzeugen, Wagen und Ausstellungsgegenständen entstehen, trägt der Veranstalter keine Haftung.
- (3) Die Marktbesckler haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal oder dritten Personen ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch ihr Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verursacht werden.
- (4) Schäden, die die Marktbesckler beim Auf- oder Abbau der Stände und während der Marktzeit auf dem Marktgelände verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt Gedern oder einer von ihr beauftragten Fachfirma behoben.

§ 12 Anmeldung und Gebühren

- (1) Die Anmeldung zum Markt muss schriftlich über das von der Stadt Gedern zur Verfügung gestellte Anmeldeformular erfolgen. Es sind alle geforderten

Informationen, insbesondere der Stromverbrauch, anzugeben. Die Anmeldung ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.

- (2) Nach der Anmeldung erhält der Marktbeschicker eine schriftliche Eingangsbestätigung und Zulassung zum Markt, sowie eine Rechnung über die Summe der zu zahlenden Gebühren (derzeit 30 Euro bis 8 Frontmeter).
- (3) Die Gebühren sind grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Marktbeginn auf das Konto der Stadtkasse Gedern zu überweisen.
- (4) Barzahlung am Tag der Veranstaltung ist unerwünscht.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung oder gegen Anweisungen der Marktleitung können gemäß § 5 Abs. 2 HGO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Gebührenregelung sowie die Marktordnung gelten mit der Anmeldung als anerkannt.

Gedern, im Januar 2023
Magistrat der Stadt Gedern